



Brüssel, den 12. Januar 2015
(OR. en)

5186/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0358 (NLE)

ENV 10
ENT 10
ONU 2

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Januar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 749 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 749 final.

Anl.: COM(2014) 749 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.1.2015
COM(2014) 749 final

2014/0358 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe

BEGRÜNDUNG

Das unter der Schirmherrschaft der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) geschlossene Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung („LRTAP-Übereinkommen“) ist der wichtigste internationale Rechtsrahmen für Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Begrenzung, schrittweisen Verringerung und Vermeidung der Luftverschmutzung und ihrer schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in der UNECE-Region, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung liegt.

Das LRTAP-Übereinkommen wurde am 14. November 1979 im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet und mit dem Beschluss 81/462/EWG des Rates¹ vom 11. Juni 1981 genehmigt.

Das LRTAP-Übereinkommen wurde bislang durch acht Protokolle ergänzt, darunter das Aarhus-Protokoll von 1998 betreffend persistente organische Schadstoffe („das Protokoll“). Ziel des Protokolls ist die Begrenzung, Verringerung oder völlige Verhinderung der Ableitung, Emission und unbeabsichtigten Freisetzung persistenter organischer Schadstoffe (POP). Es verpflichtet die Vertragsparteien i) zur Einstellung der Herstellung und Verwendung der betreffenden Stoffe, einschließlich Aldrin, Dieldrin und Toxaphen, nach Maßgabe der festgelegten Durchführungsbestimmungen, ii) zur Verringerung der Verwendung von Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT), Hexachlorcyclohexanen (HCH) und polychlorierten Biphenylen (PCB) und iii) zur Verringerung ihrer jährlichen Gesamtemissionen von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Dioxinen/Furanen (PCDD/F) und Hexachlorbenzol (HCB) gegenüber dem Stand im Jahr 1990 (oder einem alternativen Jahr zwischen 1985 und 1995). In diesem Zusammenhang müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass i) die Betreiber größerer ortsfester Quellen von PCDD/F-, PAK- und HCB-Emissionen, einschließlich Feuerungsanlagen, Kokereien, Anlagen in der Eisen-, Stahl und Aluminiumindustrie und Anlagen zur Holzkonservierung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) anwenden, ii) bestimmte Abfallverbrennungsanlagen vorgegebene Emissionsgrenzwerte für PCDD/F einhalten, iii) wirksame Maßnahmen zur Begrenzung der POP-Emissionen aus beweglichen Quellen getroffen werden und iv) POP, sobald sie zu Abfällen werden, auf umweltgerechte Weise befördert und entsorgt werden. Außerdem müssen die Vertragsparteien Emissionsverzeichnisse für PCDD/F, PAK und HCB erstellen und unterhalten und Informationen über die Produktion und den Verkauf der anderen unter das Protokoll fallenden POP sammeln. Im Hinblick auf die Planung von Maßnahmen und Initiativen zur Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll müssen die Vertragsparteien Strategien, Politiken und Programme entwickeln.

Mit dem Beschluss 2004/259/EG des Rates² vom 19. Februar 2004 wurde der Beitritt der Gemeinschaft zum Protokoll im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Das Protokoll, das am 23. Oktober 2003 in Kraft trat, wurde über mehrere Rechtsinstrumente in EU-Recht umgesetzt³. Hierzu gehören insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des

¹ ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11.

² ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 35.

³ Die detaillierten Anforderungen an die Berichterstattung über Emissionen von PAK, HCB, Dioxinen/Furanen und PCB in die Luft sind in einem gesonderten Beschluss des Exekutivorgans der Vertragsparteien des LRTAP-Übereinkommens festgelegt und fallen unter den Vorschlag vom 18. Dezember 2013 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die

Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG⁴, die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen⁵ und die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁶ (beide Richtlinien mittlerweile ersetzt durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen⁷).

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Protokolls haben die Vertragsparteien überprüft, ob die im Protokoll festgelegten Verpflichtungen ausreichend und wirksam sind. Die Vertragsparteien einigten sich im Jahr 2007⁸ insbesondere auf der Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Union darauf, Verhandlungen für eine Überarbeitung des Wortlauts und der Anhänge des Protokolls zu eröffnen. Die Überarbeitung diente dazu, die Liste der unter das Protokoll fallenden POP zu aktualisieren, die Anpassung des Protokolls an künftige Entwicklungen bei den BVT zu erleichtern und den Beitritt zum Protokoll von Vertragsparteien im Übergang zur Marktwirtschaft zu vereinfachen. Entsprechend wurde die Kommission 2008 und 2009 vom Rat der Europäischen Union ermächtigt, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen teilzunehmen.

Als Ergebnis der Verhandlungen verabschiedeten die auf der 27. Tagung des Exekutivorgans des LTRAP-Übereinkommens anwesenden Vertragsparteien einvernehmlich die Beschlüsse 2009/1, 2009/2 und 2009/3 zur Änderung des Wortlauts und der Anhänge des Protokolls⁹ sowie den Beschluss 2009/4 zur Aktualisierung der Leitlinien für BVT¹⁰.

Der Beschluss 2009/3, mit dem Anhang V des Protokolls (BVT zur Begrenzung der Emissionen von POP aus den in Anhang VIII des Protokolls aufgeführten Quellenkategorien) geändert und Anhang VII (Empfohlene Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von POP aus beweglichen Quellen) gestrichen wird, bedarf keiner Ratifizierung durch die Vertragsparteien. Diese Änderung wurde gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Protokolls am 14. September 2010 an alle Vertragsparteien des Protokolls weitergeleitet und ist am 14. Dezember 2010 in Kraft getreten. Der Beschluss 2009/4 ist ein Beschluss zur Annahme eines Leitfadens für BVT zur Begrenzung der Emissionen persistenter organischer Schadstoffe und bedarf als solcher keiner Ratifizierung durch die Vertragsparteien.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Protokolls müssen die Beschlüsse 2009/1 und 2009/2, mit denen der Wortlaut des Protokolls und seiner Anhänge I, II, III, IV, VI und VIII geändert werden, von den Vertragsparteien ratifiziert werden. Die Änderungen des Protokolls betreffen insbesondere Folgendes: i) Aufnahme neuer Stoffe (Hexachlorbutadien, Tetra-, Penta-, Hexa- und Heptabromdiphenylether, Pentachlorbenzol, Perfluoroctansulfonat (PFOS), polychlorierte Naphthaline und kurzkettige chlorierte Paraffine (SCCP)), ii) Aktualisierung der

Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG, COM(2013) 920.

⁴ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7.

⁵ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

⁶ ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.

⁷ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

⁸ Bericht des Exekutivorgans über seine 25. Tagung (10.-13. Dezember 2007), ECE/EB.AIR/91.

⁹ Beschlüsse 2009/1, 2009/2 und 2009/3, 27. Tagung des Exekutivorgans des Übereinkommens, 14.-18. Dezember 2009, ECE/EB.AIR/99/Add.1.

¹⁰ Beschluss 2009/4, 27. Tagung des Exekutivorgans des Übereinkommens, 14.-18. Dezember 2009, ECE/EB.AIR/99/Add.1.

Durchführungsbestimmungen für DDT, Heptachlor, Hexachlorbenzol und PCB sowie der Emissionsgrenzwerte für PCDD/F-Emissionen aus bestimmten Abfallverbrennungsanlagen, iii) Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte für PCDD/F-Emissionen aus Sinteranlagen und Elektrolichtbogenöfen und iv) Aufnahme von PCB in die Liste der Stoffe, bei denen die jährlichen Emissionen unter dem Stand des Bezugsjahres bleiben müssen und zu melden sind. Das geänderte Protokoll sieht auch eine gewisse Flexibilität für die dem geänderten Protokoll beitretenden Vertragsparteien im Übergang zur Marktwirtschaft vor, was die Fristen für die Anwendung der Emissionsgrenzwerte und der BVT und die Wahl des Bezugsjahres anbelangt, auf dessen Grundlage die Vertragsparteien ihre jährlichen Gesamtemissionen von PCDD/F, PAK, HCB und PCB verringern müssen.

Die Bestimmungen der Änderungen des Protokolls werden durch die EU-Rechtsvorschriften vollständig umgesetzt, insbesondere durch die Kommissionsverordnungen (EU) Nrn. 756/2010 und 757/2010 vom 24. August 2010¹¹ sowie 519/2012 vom 19. Juni 2012¹², mit denen die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 geändert wurde, und die obengenannte Richtlinie über Industrieemissionen sowie die im Rahmen der Richtlinie erlassenen Durchführungsbeschlüsse der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen für verschiedene Industriezweige, insbesondere für die Eisen- und Stahlerzeugung¹³. Die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten spezifischen und an Bedingungen geknüpften Ausnahmen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von SCCP und PFOS stehen im Einklang mit den im geänderten Protokoll vorgesehenen zulässigen Ausnahmen.

Die Änderungen werden insbesondere über eine neue Richtlinie weiter umgesetzt, mit der aktualisierte nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe festgesetzt werden und die die Erstellung jährlicher Emissionsinventare u. a. für die Emissionen von POP, einschließlich PAK, PCDD/F, HCB und PCB vorsieht¹⁴.

Angesichts der obigen Ausführungen sollte die Europäische Union die Änderungen des Protokolls genehmigen.

Die Anhänge dieses Beschlusses enthalten die in den Beschlüssen 2009/1 und 2009/2 des Exekutivorgans festgelegten Texte zur Änderung des Protokolls.

¹¹ ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 20 bzw. 29.

¹² ABl. L 159 vom 20.6.2012, S. 1.

¹³ Durchführungsbeschluss 2012/135/EU der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung (ABl. L 70 vom 8.3.2012, S. 63).

¹⁴ Vorschlag vom 18. Dezember 2013 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG, COM(2013) 920.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist Vertragspartei des UN-ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung seit dessen Genehmigung im Jahr 1981¹⁵.
- (2) Die Europäische Union ist Vertragspartei des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe seit dessen Genehmigung am 19. Februar 2004¹⁶.
- (3) Die Vertragsparteien des Protokolls zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe haben im Jahr 2007 Verhandlungen eröffnet, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt weiter zu verbessern, indem u. a. die Liste der betreffenden Stoffe und die für bestimmte Abfallverbrennungsanlagen geltenden Emissionsgrenzwerte aktualisiert werden.
- (4) Die auf der 27. Tagung des Exekutivorgans des UN-ECE-Übereinkommens über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung anwesenden Vertragsparteien haben einvernehmlich die Beschlüsse 2009/1, 2009/2, 2009/3 und 2009/4 zur Änderung des Protokolls zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe angenommen.
- (5) Der Beschluss 2009/3 ist auf der Grundlage des in Artikel 14 Absatz 4 des Protokolls vorgesehenen beschleunigten Verfahrens in Kraft getreten und wirksam geworden.

¹⁵ ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11.

¹⁶ ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 35.

- (6) Der Beschluss 2009/4 bedarf als Beschluss zur Annahme eines Leitfadens für die besten verfügbaren Techniken zur Begrenzung der Emissionen persistenter organischer Schadstoffe keiner Ratifizierung.
- (7) Die Beschlüsse 2009/1 und 2009/2 müssen von den Vertragsparteien des Protokolls im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 des Protokolls ratifiziert werden.
- (8) Die Änderungen des Protokolls zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe sollten daher im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen des Protokolls zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe werden im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut der Änderungen des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Hinterlegung der Genehmigungsurkunde nach Artikel 14 Absatz 3 des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung durch dieses Protokoll Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*